



1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 7 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 20.11.2025 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 26.11.2024 erlassen:

Art. 1

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Der gemeindliche Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen), der nicht bereits aus anderen Einnahmen gedeckt ist, wird durch die Tourismusabgabe zu 1 v.H. gedeckt.

Art. 2

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 6) beträgt 50,85 €.

Art. 3

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Neustadt in Holstein, 27.11.2025

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Unterschrift

Spieckermann
Bürgermeister